## KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jens Schulze-Wiehenbrauk und Thore Stein, Fraktion der AfD

Bewässerungsanlagen in Mecklenburg-Vorpommern

und

## **ANTWORT**

## der Landesregierung

1. In welchem Umfang wurden seit 2018 Bewässerungsanlagen für landwirtschaftliche Betriebe gefördert (bitte um Angabe des Förderprogrammes, der Anzahl der gestellten Förderanträge, der Anzahl der bewilligten Förderanträge und der jeweiligen Förderhöhe)?

Investitionen in Beregnungsanlagen können im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der Landwirtschaftlichen Produktion nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP-RL M-V) vom 1. März 2015, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21. Januar 2022 (AmtsBl., M-V 2022 S. 98) gefördert werden.

Seit dem Jahr 2018 wurden neun Förderanträge für Beregnungsanlagen gestellt und bewilligt. Es wurden Zuwendungen in Höhe von rund 956 000 Euro ausgereicht.

Fördervorhaben	Bewilligungsbetrag in Euro
1	45 503,23
2	10 522,07
3	93 486,00
4	94 288,92
5	381 700,00
6	134 789,67
7	49 663,60
8	5 016,18
9	141 014,97

2. In welcher Höhe stehen Fördermittel für den Bau und Betrieb von Bewässerungsanlagen für landwirtschaftliche Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung (bitte um Nennung des jeweiligen Förderprogramms und der zur Verfügung stehenden Summe)?

In der laufenden Förderperiode stehen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) insgesamt 68 971 127,99 Euro zur Verfügung. Für den Bau von Beregnungsanlagen werden Haushaltsmittel nicht gesondert ausgewiesen.

3. An welche Kriterien ist die Förderung von Bewässerungsanlagen gebunden?

Investitionen in Beregnungsanlagen werden auf der Grundlage der in Frage 1 benannten AFP-RL M-V gefördert. Ziffer 4.5 der AFP-RL M-V bestimmt für die Förderung von Investitionen in Bewässerungsanlagen, dass Unternehmen, die eine Förderung von Bewässerungsanlagen beantragen, die Bedingungen des Artikels 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und Rates einhalten und nachweisen, dass mindestens zehn Prozent ihrer bewirtschafteten Ackerfläche in Mecklenburg-Vorpommern mit arbeitsintensiven Ackerkulturen einschließlich Gartenbaukulturen bebaut sind. Dazu zählen Kartoffeln, Zuckerrüben, Freilandgemüse, Saat- und Pflanzgutvermehrung, Dauerkulturen, Spargel, Erdbeeren sowie Blumen und Zierpflanzen. Weiterhin muss eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung eines Gewässers nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes vorliegen.

4. Wird die Förderung durch wasserrechtliche Genehmigungen beeinträchtigt?
Wie viele der gestellten Förderanträge sind davon betroffen?

Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob es in Einzelfällen zum Versagen einer beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis gekommen ist; über Erlaubnisanträge entscheiden die unteren Wasserbehörden der kreisfreien Städte beziehungsweise Landkreise im Rahmen ihres Bewirtschaftungsermessens für das Grundwasser. Die Landesregierung erfasst Entscheidungen der unteren Wasserbehörden oder gar abgelehnte Anträge der genannten Art weder zahlenmäßig noch einzelfallbezogen.

Wie zu Frage 3 bereits genannt, ist die Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis eine Zuwendungsvoraussetzung nach dem AFP. Bislang wurden keine Förderanträge ohne Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis gestellt. Insoweit wurde bislang auch kein Antrag wegen Nichterfüllung dieser Fördervoraussetzung abgelehnt.

5. Ist der Landesregierung bekannt, ob es in Zukunft zur Beeinträchtigung der Förderung durch das Ausbleiben wasserrechtlicher Genehmigungen kommen wird?
Wenn ja, in welchem Umfang?

Wie zu Frage 4 angeführt, obliegt es den unteren Wasserbehörden der kreisfreien Städte/Land-kreise im Rahmen ihres Bewirtschaftungsermessens für das Grundwasser über die Erlaubnisanträge zu entscheiden. Zu Frage 3 wurde bereits ausgeführt, dass das Vorliegen einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Benutzung eines Gewässers eine Zuwendungsvoraussetzung im AFP ist. Insoweit haben Entscheidungen der kreisfreien Städte beziehungsweise Landkreise über entsprechende Erlaubnisanträge in der Zukunft keine gegenüber dem aktuellen Verfahren abweichende Auswirkung auf die Förderung.

6. In welchem Umfang erfolgt eine Bewässerung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Mecklenburg-Vorpommern (bitte um Angabe der Flächengröße und des Landkreises)?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1190 vom 25. August 2022 verwiesen. Eine Differenzierung nach Landkreisen liegt der Landesregierung nicht vor.

7. Wie hoch sind die in der aktuellen Förderperiode zur Verfügung stehenden Mittel für die Förderung von Bewässerungstechnik in Mecklenburg-Vorpommern (bitte unter Angabe der möglichen Förderungen aus Mitteln des Landes, des Bundes und der Europäischen Union und deren jeweiliger Höhe)?

Haushaltsmittel werden im AFP nicht gesondert für den Bau von Beregnungsanlagen ausgewiesen.

In der laufenden Förderperiode stehen im Rahmen des AFP Fördermittel im Gesamtvolumen von 68 971 127,99 Euro zur Verfügung. Hiervon stammen 51 728 345,99 Euro aus Mitteln der Europäischen Union und 17 242 782,00 Euro aus Mitteln der Gemeinschaftsausgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.